In seiner Sitzung am 22. September 2026 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1
Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.07.2026 zwei Beschlüsse zu Personalangelegenheiten gefasst hat. Dabei ging es um die Besetzung der Stelle der stellv. Leitung des Fachbereichs Planen und Bauen mit Herrn Henry Schaubel zum 01.11.2026 sowie der Versetzung der bisherigen Leiterin des Fachbereichs Planen und Bauen zur Stadt Mühlacker. Des Weiteren wurde ein Beschluss zu Grundstücksangelegenheiten gefasst. Hierbei lehnte der Gemeinderat den Aufkauf eines Areals in Schozach aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde ab.
Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.07.2026 über eine Personalangelegenheit entschieden. Die Stelle der Leitung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Bildung wurde mit Frau Keira Byrne zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt, voraussichtlich zum 01.01.2027.

TOP 2
Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal
Hier: Neufassung der Verbandssatzung

Die grundlegenden Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes ergeben sich aus der Zweckverbandssatzung, die aus dem Jahr 1998 stammt.
Infolge der über die Jahre beschlossenen diversen Änderungen und der nunmehr neu anstehenden Anpassungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit beabsichtigt, die gesamte Satzung sozusagen als „konsolidierte Version“ mit sämtlichen bisherigen als auch den nunmehr neu anstehenden Anpassungen zu beschließen. Dadurch soll auch nicht zuletzt Rechtssicherheit geschaffen werden.

Außerdem sollen bestehende Regelungslücken geschlossen und Änderungen vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, die nach Maßgabe des neuen Eigenbetriebsrechts umgestellt werden sollen. Der Landesgesetzgeber hat dies in § 20 GKZ ausdrücklich ermöglicht. Das Eigenbetriebsrecht, hier nach Doppik, soll einerseits eine unternehmerische Betriebsführung und gleichzeitig die Beibehaltung des Einflusses des Hoheitsträgers für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen besonders transparent ausgestaltet. Für den Zweckverband ist diese Transparenz mit Blick auf die interne Koordination und Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern zweckmäßig.

Die Änderungssatzung wird insgesamt neu beschlossen. Dies zur „Konsolidierung“ der mehrfachen Änderungen der letzten Jahre und Aufnahme künftig neuer bzw. geänderter Regelungen.

Ergänzend werden die Gründe für die weiteren Änderungen wie folgt erläutert:

§1
Mitglieder, Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes
Es handelt sich um eine formale Anpassung, mit der klargestellt wird, dass die Verbandssatzung des Zweckverbandes auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beruht.

§5
Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung
Die Änderungen in Abs. 1 Nr. 1.6 sowie 1.11 dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des novellierten Eigenbetriebsrechts.

Der neu hinzugefügte Abs. 1 Nr. 1.11 stellt klar, dass die Verfügung über die im Liquiditätsplan veranschlagten Ein- und Auszahlungen ab den genannten Werten der Verbandsversammlung obliegen.

§7
Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates

Die Änderungen in Abs. 2 dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des novellierten Eigenbetriebsrechts.
Abs. 3 ist eine logische Folge der Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und regelt entsprechend die Zuständigkeit des Verwaltungsrates bis zu den Wertgrenzen, ab denen dann die Verbandsversammlung zuständig ist.

§8
Verbandsvorsitzender

Die Änderungen dienen der bereits angesprochenen Abgrenzung, bis zu welchen Beträgen ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, das in die Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden fällt.

§9
Verbandsrechner

Es handelt sich um eine Anpassung an das aktuelle Recht. § 7 Abs. 4 in der Version von 1998 gilt nicht mehr, an dessen Stelle ist § 91 Landesbeamtengesetz getreten. Im Übrigen wird mehr Flexibilität geschaffen, indem der Verbandsrechner als Ehrenbeamter berufen werden kann, nicht aber muss.

§10
Wirtschaftsführung

Werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen eines Zweckverbandes nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts geführt, so ist gemäß § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. §12 Abs. 3 S. 2 EigBG in der Verbandssatzung festzulegen, ob diese auf der Grundlage der Vorschriften des HGB oder der kommunalen Doppik erfolgen. Vorliegend bestimmt der neugefasste Abs. 1 die Bindung an die kommunale Doppik.

§11
Deckung des Finanzbedarfs

§11 bildet die gewünscht Abrechnungssystematik ab und dient der Präzisierung und Herstellung von Rechtssicherheit.

§12
Umlagen

Nach § 20 Abs. 2, 19 GKZ erfolgt die Deckung des Finanzbedarfs, soweit er nicht über sonstige Erträge und Einzahlungen befriedigt wird, über eine Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder. Um hier künftig mehr Rechtssicherheit zu erlangen und eine klare Regelung für die Umlage zu haben wurde die Regelung insgesamt präziser gestaltet. So wurden n die Umlagebestandteile eindeutig an das Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen der Verbandsmitglieder gekoppelt. Diese werden nach den jeweiligen Abwassersatzungen vor Ort bestimmt, wobei davon ausgegangen wird, das mithin die um sogenannte Absetzungen bereinigte Frischwassermenge maßgeblich ist, da auf diese als abrechenbare Abwassermenge den erhobenen Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

Frau Schweikle-Sernau erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis nimmt und empfiehlt dem gesetzlichen Vertreter sowie den weiteren Vertretern/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal der Neufassung der Verbandssatzung vollumfänglich zuzustimmen.

TOP 3
Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal
Ertüchtigung und Optimierung der Gruppenkläranlage Schozachtal
Aktueller Sachstand, Kostenentwicklung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Herrn Leonhard vom Ingenieurbüro Enno Leonhard.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wurden im Oktober 2024 über die nachfolgend genannten umfangreichen Maßnahmen zur Ertüchtigung und Optimierung der Gruppenkläranlage (GKA) und die Investitionskosten informiert:

- Ertüchtigung und Optimierung der Biologie
- Bau einer Grobentschlammung
- Bau einer Niederspannungshauptverteilung (NSHV)
- Bau einer Netzersatzanlage.

Am 05.11.2024 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal (ZV GKA) die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung auf Basis der Handlungsempfehlung des Büros Leonhard vom 16.07.2024.
Grundlage des Beschlusses war die Kostenschätzung vom 16.07.2024 mit Brutto-gesamtkosten (einschließlich Nebenkosten) in Höhe von ca. 6,7 Mio €.

Die finale Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich der Kostenberechnung gingen am 29.06.2026 ein. Bei der Ausarbeitung der Entwurfsplanung und der Aktualisierung der Kosten hat sich gezeigt, dass mit einer erheblichen Kostensteigerung in Höhe von 3.840.772 € zu rechnen ist.

Gemäß der Kostenberechnung betragen die aktualisierten Bruttoherstellungskosten (einschließlich Nebenkosten) nunmehr 10.536.492 €.

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen zur Ertüchtigung und Optimierung der GKA erfolgt über Kredite. Die Verbandsgemeinden finanzieren den ZV GKA durch jährliche Umlagen, entsprechend dem nach der Satzung zu berechnenden Verteilschlüssel.

Die Kosten für die Ertüchtigung der GKA werden sich in den kommenden Jahren somit auch auf die Höhe der zu bezahlenden Umlagen und damit die kommunalen Haushalte und Abwassergebühren der Verbandsgemeinden auswirken.

Unter der Annahme der nachfolgend dargestellten Randbedingungen:

- Förderung der Maßnahme durch den Bund: 30%
- Zinssatz (KfW): 5,21%
- Tilgung: Laufzeit 30 Jahre
- Einsparung Stromkosten 75%

werden sich die Umlagen ab 2030 voraussichtlich geschätzt um zusätzlich 440.000 € im 10 Jahres-Mittel erhöhen. In den Jahren 2027 bis 2029 weniger, da die Kredittilgungen und Abschreibungen noch nicht vollumfänglich greifen.

Bezogen auf die derzeitigen Haushaltsplanungen 2026 mit einer Gesamtumlage von 1.840.000 € wird die voraussichtlich zu verteilende Umlage auf rund 2.300.000 € ansteigen. Eine inflationäre Kostensteigerung sowie eine anzunehmende Steigerung der Energiekosten ist in diesen Annahmen nicht eingepreist.

Weitere erforderliche Investitionen (RÜB 9.0: Sanierung und Ausstattung mit EMSR Technik; Starkregenschutz) sind in die Berechnung nicht einbezogen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen (Pflichtaufgabe), das Abwasser unter allen Umständen zu reinigen und den rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Kläranlagen, ist der Ausbau der GKA alternativlos.

Zeitschiene:
Information/ Empfehlung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden: 09/2026
Baubeschluss Verbandsversammlung: 26.10.2026
Einreichen der Förderanträge: 2027
Bauliche Umsetzung der Maßnahmen: 2028- 2030

Herr Leonhard erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail und stand für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat dem gesetzlichen Vertreter sowie den weiteren Vertretern/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal empfiehlt der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Enno Leonhard vom 29.06.2026, unter Berücksichtigung der aktualisierten Kostenentwicklung, zuzustimmen und den Baubeschluss zu fassen.

TOP 4
Bebauungsplan „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

In seiner Sitzung am 19.05.2026 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Bebauungsplans „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dies erfolgte im Zeitraum 26.06.2026 bis 31.07.2026.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die von den Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen sind in der Abwägungstabelle dargestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs vom 19.05.2026. Es wurden lediglich Ergänzungen zum Vogelschutz und zur Beleuchtung unter den Hinweisen im Textteil vorgenommen.

Der Bebauungsplan „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ soll mit folgenden Bestandteilen als Satzung beschlossen werden:

- Zeichnerischer Teil (Anlage 2)
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen - C -, örtlichen Bauvorschriften - D - sowie Hinweisen - E - (Anlage 3)
- Begründung (Anlage 4)
- Umweltbericht als Teil der Begründung gemäß § 2a Nr. 2 BauGB (Anlage 5)

Weiteres Vorgehen

Sofern der Gemeinderat in der Sitzung am 22.09.2026 den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschließt, treten diese mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ die derzeit noch geltende Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 5 BauGB automatisch von Gesetzes wegen außer Kraft. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gemäß der Abwägungsübersichten abgearbeitet werden. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Form vom 22.09.2026 jeweils gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 5
Erneuerung des Brückenbauwerks ILS 10, Robert-Mayer-Straße
hier: Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Herrn Matje vom Büro Weber-Ingenieure GmbH.

Der Ersatzneubau der Brücke ILS 10 an der Robert-Mayer-Straße war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen des Gemeinderats.

In der Sitzung am 21.10.2025 beschloss der Gemeinderat den Ersatzneubau des Brückenbauwerk ILS 10, Robert-Mayer-Straße, unter Berücksichtigung der aktualisierten Kostenentwicklung (KB, Index E), zuzüglich der Kosten für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung. Außerdem wurde die Verwaltung ermächtigt, die Ausschreibung der Arbeiten nach den vergaberechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Auf die Niederschrift zu der Gemeinderatssitzung wird verwiesen.

Von der Verwaltung wurden die Bauleistungen am 17.07.2026 öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt sechszehn Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert. Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich vier Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Die Submission fand am 20.08.2026 um 10:00 Uhr auf dem Rathaus in Ilsfeld statt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro Weber-Ingenieure beläuft sich die Auftragssumme auf 1.718.431,47 € brutto.

Basis des Baubeschlusses vom 21.10.2025 war die aktualisierte Kostenberechnung (KB), Index E vom 30.09.2025.

Demnach betrugen die Herstellungskosten (ohne Nebenkosten) für den Abbruch und den Ersatzneubau des Bauwerks 1.009.911 € brutto (848.665 netto). Für die ausgeschriebenen

Leistungen 1.002.176 € brutto. Die Vergabesumme liegt somit um ca. 70 % über der Kostenberechnung, die Basis des Baubeschlusses war.

Bei einer Vergabe der Leistungen würden die Kosten zuzüglich der Nebenkosten und der Kosten für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung somit auf über 2 Mio € steigen.

Mit Verweis auf die Haushaltssituation der Gemeinde wird von dem planenden Büro Weber-Ingenieure keine Empfehlung ausgesprochen. Vielmehr werden lediglich die Möglichkeiten der erneuten Ausschreibung und Aufhebung der Ausschreibung aufgezeigt.

Ein Vergabeverfahren kann aufgrund von schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden. Dabei müssen von Seiten der Rechtsprechung besondere Anforderungen er-füllt sein. Hierzu zählt u.a. auch, die fehlende Wirtschaftlichkeit. Demnach kann ein Ausschreibungsergebnis unwirtschaftlich sein, wenn die wertungsfähigen Angebote deutlich über einer sorgfältig und aktuell ermittelten Kostenschätzung liegen. Entscheidend dabei ist allerdings, um wieviel Prozent die Angaben differieren müssen, bevor es zur Aufhebung kommen kann. Nach der Rechtsprechung rechtfertigt in der Regel erst eine Abweichung von ca. 20 % die Aufhebung einer Ausschreibung.

Der geprüfte Angebotspreis des günstigsten Angebots liegt um 604.998,88 € über den Kosten des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses vom 19.12.2025 in Höhe von 1.113.432 € brutto (aktuellste Kostenschätzung). Die Abweichung beträgt 54 % und rechtfertigt somit die Aufhebung der Ausschreibung.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine sofortige erneute Ausschreibung auf Basis der bisherigen Planung nicht zielführend. Stattdessen schlägt die Verwaltung vor, sämtliche Möglichkeiten zu prüfen, wie die Planung überarbeitet und eine wirtschaftlichere Ausführungsalternative aufgezeigt werden kann.

Herr Matje erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail und stand für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, die öffentliche Ausschreibung „Tief- und konstruktiver Ingenieurbau“ für den Ersatzneubau der Brücke ILS 10, Robert-Mayer-Straße in Ilsfeld aufzuheben. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung zu überarbeiten und Ausführungsalternativen aufzuzeigen.

TOP 6
Erneuerung des Brückenbauwerks AUS 16, Fußgängerbrücke Sportgelände Tiefenbach
Hier: Vorstellung Ausschreibungsergebnis und Vergabe der Bauleistungen

Die Erneuerung des Brückenbauwerks AUS 16, welches das Baugebiet „Steinhälde“ mit dem Sportgelände Tiefenbach verbindet, war in Vergangenheit mehrfach Gegenstand der Beratungen des Gemeinderats.

In der Sitzung am 21.10.2025 wurde die Entwurfsplanung vorgestellt und auf deren Basis der Baubeschluss gefasst sowie das Büro Weber Ingenieure mit den weiteren Planungsleistungen zur Ausführung beauftragt. Auf die Niederschrift zu der Gemeinderatssitzung wird verwiesen.

Von der Verwaltung wurden die Bauleistungen am 17.07.2026 öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt sieben Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert. Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich zwei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Die Submission fand am 20.08.2026 um 10:30 Uhr auf dem Rathaus in Ilsfeld statt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro Weber-Ingenieure beläuft sich die Auftragssumme auf 112.506,99 € brutto.

In der Regel wird der Laufbelag dieser Fertigteilbrücken mit einer Kunstharzbeschichtung PU (vergleichbar der Fußwegbrücken in der Schozach Aue) ausgeführt. Als Wahlposition angefragt wurde die Ausführung des Laufbelags als feinmaschiger Gitterrost. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung dauerhafter und wartungsärmer. Die Beschichtung verliert mit der Zeit die Eigenschaft der Rutschfestigkeit und ist nach ca. 10-15 Jahren zu erneuern.

Die Mehrkosten für die alternative Ausführung des Laufbelags betragen 4.484,73 € brutto. Dementsprechend erhöht sich die Auftragssumme auf 116.991,72 € brutto.

Die Verwaltung spricht sich aufgrund der genannten Vorteile für diese Bauweise aus.

Die Vergabesumme beträgt dann somit 116.991,72 € brutto.

Das von der Gemeinde mit der Planung beauftragte Büro Weber-Ingenieure schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Jörg Heizmann GmbH aus Osterburken zu vergeben.

Basis des Baubeschlusses vom 21.10.2025 war die Kostenberechnung vom 01.10.2025. Demnach betrugen die Bruttoherstellungskosten 115.000 € brutto.

Die Bruttogesamtkosten, einschließlich der Nebenkosten bleiben somit unverändert bei ca. 160.000 €.

Für die Maßnahme sind entsprechend der Kostenberechnung vom Oktober 2025 folgende HH-Mittel geplant:

2026:	150.000 €
Finanzplan 2027:	10.000 €

Zeitschiene weiteres Verfahren:

GR ö 22.09.2026:	Vergabe der Bauleistungen
Ab September 2026:	Bestellung, Produktion Fertigbauteil
Dezember 2026:	Einheben des Bauteils und Fertigstellung

Herr Matje, Bauleiter des Projekts vom Büro Weber-Ingenieure erläuterte auch hier den Sachverhalt im Detail und stand für Fragen zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen den Beschluss, den Auftrag für die Erneuerung des Brückenbauwerks AUS 16, Fußgängerbrücke Sportgelände Tiefenbach an die Firma Jörg Heizmann GmbH, Hans-Ulrich-Breymann Straße 9, 74706 Osterburken zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 112.506,99 Euro brutto zu vergeben. Die Verwaltung wurde ermächtigt das Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 7
Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde Ilsfeld zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss soll die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlagen der Gemeinde darstellen. Bestandteil des Jahresabschlusses sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und mit dem Anhang zu

erweitern. Der Rechenschaftsbericht sowie die erforderlichen Anlagen und Anhänge sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 95b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres festzustellen. Die vorgegebene Frist konnte nicht eingehalten werden.

Grund hierfür ist, dass die erforderliche Eröffnungsbilanz, welche zum Stichtag 01.01.2020 erstellt wurde, erst am 14.11.2023 vom Gemeinderat beschlossen werden konnte, da die Erstellung der Eröffnungsbilanz einige Zeit in Anspruch genommen hat, da die Gemeinde Ilsfeld die Arbeiten der Vermögensermittlung und -bewertung ohne externen Berater vorgenommen hat. Nach Beschluss der Eröffnungsbilanz wurden die Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2020 fortfolgende aufgenommen. Die fehlenden Jahresabschlüsse werden nun sukzessive aufgearbeitet.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Anlage 20
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 22.09.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	**Ergebnisrechnung**	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	29.376.584,50
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	29.899.107,34
1.3	**Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)**	**-522.522,84**
1.4	Außerordentliche Erträge	58.413,35
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	615,91
1.6	**Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)**	**57.797,44**
1.7	**Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)**	**-464.725,40**
2.		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.466.121,54
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.994.632,62
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**1.471.488,92**
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	652.023,26
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.210.011,86
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**-1.557.988,60**
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf**	**-86.499,68**
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000,00
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**-150.000,00**
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**-236.499,68**
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-189.509,97
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	**2.751.263,43**
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln**	**-426.009,65**
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**2.325.253,78**

3.		
3.1	Immaterielles Vermögen	63.440,07
3.2	Sachvermögen	59.436.205,02
3.3	Finanzvermögen	11.725.379,73
3.4	Abgrenzungsposten	4.488.642,72
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite**	**75.713.667,54**
3.7	Basiskapital	47.049.533,41
3.8	Rücklagen	5.181.356,91
3.9	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	-464.725,40
3.10	Sonderposten	17.474.184,68
3.11	Rückstellungen	134.118,58
3.12	Verbindlichkeiten	5.446.942,38
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	892.256,98
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite**	**75.713.667,54**

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen
(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs.1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorangegangenen Jahr	drittvorangegangenen Jahr	Ordentlichen Ergebnisses	Sonderergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	2.104.056,18	3.077.300,73	0,00	0,00	0,00	3.077.300.73	2.104.056,18	47.049.533,41
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
4	Verrechnung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-522.522,84				-522.522,84		
6	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	57.797,44						57.797,44	
8	Ausgleich eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrages mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						0,00	0,00	0,00
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Endbestände						2.554.777,89	2.161.853,62	47.049.533,41

TOP 8
Beteiligungsbericht

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung müssen die Kommunen zur Information ihres Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind, erstellen.

Der Beteiligungsbericht wurde zusammen mit dem Jahresabschluss der Gemeinde erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt.

Nach kurzer Erläuterung des Sachverhalts durch Frau Weimar nahm der Gemeinderat einstimmig den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

TOP 9
Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung 2022

Die verspätete Vorlage und Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 ff. der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld ist dem Umstand geschuldet, dass die Eröffnungsbilanz entsprechend des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens 2020 für den Kernhaushalt erst im November 2023 vom Gemeinderat festgestellt werden konnte. Aufgrund von Weiterberechnungen zwischen dem Kernhaushalt und den Eigenbetrieben konnten die Jahresabschlüsse nicht vorab erstellt werden. Die Jahresabschlüsse werden nun sukzessive aufgearbeitet.

Aufgrund von gebührenrechtlichen Belangen wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung vorgezogen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 hierüber Beschluss gefasst. Nun kann dem Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung ebenfalls vorgelegt werden.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg finden weiterhin Anwendung für die Erstellung des Jahresabschlusses. Demnach ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Dabei sind Jahresabschluss und Lagebericht in Bezug auf den Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebs inhaltlich vergleichbar mit der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht in Bezug auf den doppischen Haushaltsplan.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) stellt dabei im weitesten Sinne die Ergebnisrechnung, also die laufende Geschäftstätigkeit und deren Ergebnis dar. In der Bilanz wird das Betriebsergebnis und die sich aus der Geschäfts- und Investitionstätigkeit ergebende Vermögenswerte zum Ende eines Wirtschaftsjahres zusammengefasst dargestellt.

Die Aufbereitung der Daten der Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe erfolgte dabei in enger Zusammenarbeit mit der Steuerberatungsgesellschaft Baker Tilly mbH & Co. KG aus Stuttgart.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sind dem Gemeinderat folgende Unterlagen zur Feststellung eines Jahresabschlusses vorzulegen:

- Jahresabschluss (Bilanz, GuV mit erläuterndem Anhang)
- Lagebericht

Die Inhalte und die Strukturierung der Bilanz wie auch der GuV sind gesetzlich vorgegeben. Für den Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz und GuV sowie für den Lagebericht sind Mindestinhalte vorgegeben.

Die entsprechenden Unterlagen sind für jeden Eigenbetriebe getrennt abgefasst.

Der Jahresabschluss ist für jeden Eigenbetrieb getrennt festzustellen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Feststellung des Jahresabschlusses der Nahwärmeversorgung Ilsfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.)

Dem Gemeinderat wurden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung

a) der Lagebericht
b) der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)

für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat daraufhin das Ergebnis des Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Nahwärmeversorgung Ilsfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	17.067.396,47 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	15.909.888,70 €
	- das Umlaufvermögen	1.157.507,77 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	-2.351.311,52 €
	- die Rückstellungen	31.000,00 €
	- die Verbindlichkeiten	15.595.161,81 €
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-1.340.873,13 €
1.2.1.	Summe der Erträge	1.645.454,89 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	2.986.328,02 €
2.	**Verwendung des Jahresergebnisses**	
	Der Jahresverlust in Höhe von ist auf neue Rechnung vorzutragen.	-1.340.873,13 €
3.	**Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach §14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel**	0,00 €
4.	**Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.**	

Ilsfeld, den 22.09.2026

Bernd Bordon
Bürgermeister

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsentwicklung Ilsfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. bis 31.12.)

Dem Gemeinderat wurden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetztes und der Eigenbetriebsverordnung

a) der Lagebericht
b) der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)

für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat daraufhin das Ergebnis des Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Ortsentwicklung Ilsfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1.	Bilanzsumme	13.372.087,52 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	12.310.576,50 €
	- das Umlaufvermögen	1.061.511,02 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	848.441,17 €
	- die Sonderposten	1.411.646,93 €
	- die Rückstellungen	19.000,00 €
	- die Verbindlichkeiten	11.092.999,42 €
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-179.260,73 €
1.2.1.	Summe der Erträge	494.655,59 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	673.916,32 €
2.	**Verwendung des Jahresergebnisses**	
	Der Jahresverlust in Höhe von ist aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.	-179.260,73 €
3.	**Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach §14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel**	0,00 €
4.	**Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.**	

Ilsfeld, den 22.09.2026

Bernd Bordon
Bürgermeister

TOP 10
Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Sachspende.

TOP 11
Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 12
Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.